

Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt		1
MUF II		Herausgeber: Der Präsident
1.03.1994	6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1. (kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)	6.11.06a

● Studienordnung¹⁾ für den Studiengang Evangelische Theologie (Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1. (kirchl.-)theologischen Prüfung²⁾ im Fachbereich 6a (Evangelische Theologie) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 18. Mai 1988

Erlasse vom 27. Juni und 21. Juli 1989
H I 2 - 424/536 - 30 -

I. Gemäß § 43 Abs. 2 HHG stimme ich der Einführung des Studiengangs Evangelische Theologie (Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1. (kirchlich-)theologischen Prüfung im Fachbereich 6a (Evangelische Theologie) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zu.

II. Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich 6a (Evangelische Theologie) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

1) Zu den Rechtsgrundlagen vgl. Teil IV, 2.2.1
2) Studierende, die einen staatlichen Abschluß (Diplom) anstreben, werden auf die Ordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß „Diplomtheologie/in“ verwiesen.

GLIEDERUNG

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Wissenschaftsimmanente und -systematisch bestimmte Ziele
3. Tätigkeitsorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Praktika

Teil III: Gestaltung und inhaltliche Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung und Pflichtstundenzahl
 - 1.1 Grundstudium
 - 1.2 Hauptstudium
2. Wahlpflichtfächer
3. Lehr- und Lernformen
 - 3.1 Vorlesungen
 - 3.2 Proseminare
 - 3.3 Seminare
 - 3.4 Übungen
 - 3.5 Praxisprojekte
4. Studienanteile an anderen Hochschulen, im theologischen Diplomstudiengang und Fernstudium
5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
6. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
7. Prüfungen
 - 7.1 Kolloquium
 - 7.2 Erste (kirchlich-)theologische Prüfung
 - 7.3 Bibelkundliche Prüfung (Biblicum)

- 7.4 Prüfung in Philosophie (Philosophicum)
- 7.5 Sprachprüfungen
- 8. Durchführung der Prüfungen
- 9. Abschluß
- 10. Leistungsnachweise
 - 10.1 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Voraussetzung für Prüfungen (allgemein)
 - a) im Grundstudium
 - b) im Hauptstudium
 - 10.2 Vergabe von Leistungsnachweisen
 - 10.3 Wiederholung des Leistungsnachweises
 - 10.4 Form der Bescheinigung
 - 10.5 Sammelbescheinigung
- 11 Studienplan
 - 11.1 Studienplan (bei Vorliegen aller Sprachvoraussetzungen)
 - 11.2 Beispiel eines Studienplans (nur für das Grundstudium, bei noch zu erwerbenden Sprachvoraussetzungen)

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

- 1. Studienberatung
 - 1.1 Studienberatung des Fachbereichs Evangelische Theologie
 - 1.2 Allgemeine Studienberatung
 - 1.3 Empfehlung und Beratung
 - 1.4 Orientierungsveranstaltung
 - 1.5 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- 2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
- 3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 Inkrafttreten

Anhänge

- Anhang 1 Muster eines Leistungsnachweises
- Anhang 2 Ordnung für das Kolloquium

**Teil I:
Ziele des Studiums****1. Allgemeine Ziele**

Das Studium in Evangelischer Theologie im Pfarramtsstudiengang dient in erster Linie der wissenschaftlichen Ausbildung von Theologinnen und Theologen für eine Tätigkeit in der evangelischen Kirche (Pfarramt), daneben auch Tätigkeiten in der Wissenschaft und in anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Erziehungswesen, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung, Kultur, Presse u.ä.). Die zu erwerbende wissenschaftliche Kompetenz schließt einen sachgemäßen Umgang mit der jüdisch-christlichen Überlieferung, Grundkenntnisse zur Geschichte des Christentums, eine verständliche und gegenwartsbezogene Erklärung des christlichen Glaubens – besonders in seiner reformatischen Prägung –, die Reflexion über verantwortliches Handeln, einen Überblick über die geschichtlich wirksamsten religiösen und weltanschaulichen Bewegungen sowie die Beurteilung religiöser Praxis im Blick auf eigene Handlungsmöglichkeiten ein. Das Studium erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Altes Testament
mit den Teilgebieten Einleitung, Exegese und Theologie
2. Neues Testament
mit den Teilgebieten Einleitung, Exegese und Theologie
3. Systematische Theologie
mit den Teilgebieten Dogmatik und Ethik
4. Historische Theologie
mit den Teilgebieten Epochen und Hauptthemen (Entwicklungen)
5. Praktische Theologie
mit den Teilgebieten Religionspädagogik/Katechetik, Homiletik/Liturgik, Seelsorgelehre/Pastoraltheologie und Kirchentheorie/Struktur-/Rechtsfragen der Kirche.
6. Philosophie bzw. Religionsphilosophie
außerdem erstreckt sich das Studium auf:
7. Spezialkenntnisse in Kultur-, Religions-, Rechts- und Humanwissenschaften
8. Praxisprojekte und Praktika in ausgewählten kirchlich-gesellschaftlichen Handlungsfeldern mit Auswertung.

2. Wissenschaftsimmanente und -systematisch bestimmte Ziele

Die Studierenden sollen Überblickswissen in den genannten Fächern erwerben

- mit den charakteristischen Methoden, wissenschaftlichen Hilfsmitteln und zentralen Problemstellungen der Fächer vertraut werden
- die Fähigkeit zu methodisch geleitetem und inhaltlich vertieftem Umgang mit den christlichen Glau-

1.03.1994

6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1. (kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)

bensüberlieferungen sowie religiösen und theologischen Gegenwartsproblemen erwerben und zu eigenem Urteil gelangen

- die Fähigkeit erwerben, sich mit nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen und mit grundlegenden Erkenntnissen anderer Wissenschaften kritisch auseinanderzusetzen
- Einblick in historische und zeitgenössische religiöse und christliche Lebenspraxis gewinnen und ihre Bedeutung für den persönlichen Lebensvollzug und für das gesellschaftliche Zusammenleben reflektieren.

3. Tätigkeitsorientierte Ziele

Mögliche Tätigkeitsfelder für Theologiestudierende sind in erster Linie:

- kirchliche Tätigkeitsfelder (z. B. Pfarramt, Erwachsenenbildung, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, kirchlicher Unterricht, diakonische und soziale Tätigkeit, Religionsunterricht, Beratung, Verwaltung und Planung); sodann:
- Tätigkeitsfelder im staatlichen und kommunalen Bereich (z. B. Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Planungsaufgaben, Beratung); ferner
- in Verbänden, in der öffentlichen Kulturarbeit und im Medienbereich (z. B. Verlagstätigkeit, Presse, Rundfunk, Fernsehen, Personalbetreuung);
- wissenschaftliche Tätigkeit.

Die Studierenden sollen (im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der unter 1.8 genannten praxisbezogenen Studien)

- die Fähigkeit zu einem reflektierten Umgang mit ihren Berufsrollen erlangen
- Möglichkeiten zur Vermittlung von Glaubensinhalten und ihrer theologischen Ausarbeitung in Hinsicht auf mögliche künftige Berufspraxis kennenlernen
- die Befähigung erlangen, später im Beruf anfallende Probleme aus erworbener theologischer Kompetenz zu bearbeiten
- zu einer methodisch ausgewiesenen Klärung der Funktionen von Religion, Christentum und Kirche fähig werden
- eigene Lebens- und Berufserfahrungen theologisch aufarbeiten.

Teil II:

Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Studienvoraussetzungen

1.1.1 Abgesehen von den Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium folgende besondere Fähigkeiten:

Kenntnisse der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, die die Arbeit an biblischen Texten und geschichtlichen Quellen in der Originalsprache gestatten.

Diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen durch:

- das Hebraicum (1)
- das Graecum (2)
- das Latinum (3)

im Abitur oder als Ergänzungsprüfung zum Abitur.

1.1.2 Für Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen einschließlich der damit verbundenen Abschlußprüfung zu erbringen:

1. Hebräischkurse der theologischen Fachbereiche (6a und 6b) oder im Fachbereich 11 mit abschließender Prüfung in Hebräisch (Ordnung für die Sprachprüfung in Biblisch-Hebräisch in den Fachbereichen Evangelische Theologie (6a) und Katholische Theologie (6b) sowie ost- und außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften (11) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 17. April 1989 (Amtsblatt 4/1989).

2. Griechischkurse der theologischen Fachbereiche 6a und 6b oder im Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (9) mit dem Abschluß einer Ergänzungsprüfung zum Abitur (Verordnung über den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen in Lateinisch und Griechisch (Latinum und Graecum) vom 3. September 1981 (Amtsblatt 10/81).

3. Lateinkurse im Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (9) von mindestens zwei Semestern à drei SWS mit einer Abschlußprüfung des Fachbereichs 9 (Universitätslatein). Der Fachbereich 9 bestätigt diese Leistung mit einem Zeugnis nach der Ordnung des Fachbereichs 9, Klassische Philologie und Kunstwissenschaften, für die Sprachprüfung in Latein am Institut für Klassische Philologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 16. Dezember 1987 (Amtsblatt 10/88).

Ohne diese Sprachnachweise können die für das Grundstudium notwendigen Proseminare in den Bibelwissenschaften und Historischer Theologie nicht besucht werden.

1.1.3 Sofern diese Voraussetzungen zusätzlich während des Studiums erworben werden müssen, wird die hierfür erforderliche Zeit auf die Studiendauer nicht angerechnet.

1.1.4 Zum Erwerb der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprachkenntnisse können auch die von der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Fakultätentag der Evangelisch-theologischen Fakultäten anerkannten Fernkurse genutzt werden (vgl. III 4).

1.03.1994

6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie
(Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1.
(kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Es wird empfohlen, das Studium nur zum Wintersemester aufzunehmen. Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, sollten sich zur Minimierung von Zeitverlusten durch Lehrende des Fachbereichs Evangelische Theologie beraten lassen. Hierzu sind regelmäßige Sprechstunden eingerichtet. Auch die im Sommersemester beginnenden Studierenden müssen an den Einführungsveranstaltungen des folgenden Wintersemesters teilnehmen, die für alle unter diesem Studiengang Studierenden verpflichtend sind: obligatorische Studienberatung, die in Zusammenarbeit mit der EKHN durchgeführte Einführungsveranstaltung und Praxisprojekt, Orientierungsveranstaltung.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt einschließlich aller Prüfungen eine Studiendauer von neun Semestern zugrunde. Die zum Erwerb der Sprachkenntnisse erforderlichen Semester sind dabei nicht mitgerechnet (s. o. 1.1.3).

Der Fachbereich Evangelische Theologie stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung und in Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen (vgl. IV 2.2.1) ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden in der Regel ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich abzuschließen.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium ist unterteilt in folgende Studienabschnitte:

1. ein Grundstudium (von vier Semestern).
Das Grundstudium dient der Grundlegung des Studiums der Evangelischen Theologie. Die Studierenden sollen sich die inhaltlichen Grundlagen der zu prüfenden Fächer, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung aneignen, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. Für die Durchführung und Organisation des Kolloquiums ist ein von dem Fachbereich Evangelische Theologie bestellter Kolloquiumsbeauftragter zuständig. Über das Bestehen des Kolloquiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, die Zulassungsvoraussetzung für das 1. (kirchlich-)theologische Examen ist. Die Modalitäten des Kolloquiums sind in einer Kolloquiumsordnung (Anhang 2) geregelt.
2. ein Hauptstudium (von vier Semestern).
Das Hauptstudium dient dem Erwerb gründlicher Fachkenntnisse in Evangelischer Theologie und ihren Grenzgebieten, einer theologischen Klärung der eigenen religiösen Überzeugungen und der Aneignung der Fähigkeit, selbständig methodisch zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in die Berufspraxis umzusetzen.

2.4 Praktika

2.4.1 Praxisprojekte und Praxisseminare

Der Fachbereich Evangelische Theologie veranstaltet in Zusammenarbeit mit der EKHN Praxisprojekte in kirchlich-gesellschaftlichen Handlungsfeldern. Bei Studienbeginn ist eins davon auszuwählen. Die Praxisprojekte sollen exemplarisch die gegenseitige Abhängigkeit von kirchlichem Handeln und gesellschaftlichem Bezugsrahmen verdeutlichen. Dabei stehen auch die Vorstellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Projekt hinsichtlich ihres zukünftigen Berufs zur Diskussion. Die in den Praxisprojekten gemachten Erfahrungen werden in zwei nachfolgenden Praxisseminaren des Fachbereichs Evangelische Theologie aufgearbeitet. In ihnen ist das Verhältnis von Praxis und Theorie unter Bezug auf theologische und sozialwissenschaftliche Perspektiven zu reflektieren. Praxisprojekte und Praxisseminare sind obligatorisch.

2.4.2 Einer vertieften Praxisorientierung des Studiums dienen von den Landeskirchen angebotene und durchgeführte Gemeinde-, Industrie- oder Sozialpraktika.

Teil III:

Gestaltung und inhaltliche Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung und Pflichtstundenzahl

1.1 Grundstudium

Während des Grundstudiums sind unbeschadet der Anforderungen für das Kolloquium folgende Veranstaltungen verpflichtend:

- Einführungsveranstaltung
- Orientierungsveranstaltung
- Obligatorische Studienberatung
- Praxisprojekt
- zwei Praxisseminare
- je ein Proseminar (à zwei SWS) in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Systematische Theologie und Praktische Theologie (Zugangsvoraussetzungen s. u. 5).

Die Studierenden nehmen ferner an folgenden Veranstaltungen teil:

- ein Proseminar und eine weitere Veranstaltung in Philosophie bzw. Religionsphilosophie (vgl. auch das Lehrangebot der Fachbereiche 6b und 7)
- je eine Hauptvorlesung in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie (Dogmatik), Systematische Theologie (Ethik), Historische Theologie (Kirchen- und Theologiegeschichte), Praktische Theologie (Homiletik/Liturgik bzw. Seelsorgelehre/Pastoraltheologie) und Praktische Theologie (Religionspädagogik/Katechetik)

1.03.1994

6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie
(Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1.
(kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)

- eine einführende Veranstaltung in ein Grenzgebiet der biblischen, systematischen, historischen oder praktischen Theologie als Vorbereitung der Studien im Wahlpflichtfach
- zwei religionswissenschaftliche bzw. religionsgeschichtliche Veranstaltungen, die der Auseinandersetzung mit nichtchristlicher Religiosität und Weltanschauungen dienen
- zwei bibelkundliche Übungen (Altes und Neues Testament) als Vorbereitung für die bibelkundliche Prüfung (Biblicum)

Diese Veranstaltungen zusammengerechnet, ergeben die folgenden Stundenzahlen:

- | | |
|--|-------|
| - Einführungsveranstaltung | 2 SWS |
| - Orientierungsveranstaltung | 2 SWS |
| - Praxisprojekt | 6 SWS |
| - Praxisseminare | 4 SWS |
| - Altes Testament
(Proseminar und Hauptvorlesung) | 5 SWS |
| - Neues Testament
(Proseminar und Hauptvorlesung) | 5 SWS |
| - Historische Theologie
(Kirchen- und Theologiegeschichte)
(Proseminar und Hauptvorlesung) | 5 SWS |
| - Systematische Theologie
(Dogmatik und Ethik)
(Proseminar und zwei Hauptvorlesungen) | 8 SWS |
| - Praktische Theologie
(Proseminar und zwei Hauptvorlesungen) | 8 SWS |
| - Philosophie bzw. Religionsphilosophie | 5 SWS |
| - Religionswissenschaft
bzw. Religionsgeschichte | 5 SWS |
| - Bibelkundliche Übungen (AT und NT) | 4 SWS |
| - Wahlpflichtfach aus theologischen
Grenzgebieten | 3 SWS |

Der Besuch weiterer Veranstaltungen dient dem individuellen Studienaufbau. Soweit die Zugangsvoraussetzungen erbracht sind (vgl. III 5), können auch Veranstaltungen des Hauptstudiums besucht werden.

1.2 Hauptstudium

Die kirchlichen Prüfungsordnungen schreiben als Zulassungsvoraussetzungen für die 1. (kirchlich-) theologische Prüfung nur ein Minimum an zu besuchenden Veranstaltungen vor, beschreiben aber die inhaltlichen Anforderungen in den Prüfungsfächern sehr ausführlich.

Mindestens folgende Veranstaltungen während des Hauptstudiums sind zu besuchen:

- | | |
|--|---------|
| - ein Seminar und eine Hauptvorlesung
in Philosophie | 4-5 SWS |
| - ein Seminar und drei Hauptvorlesungen
im Alten Testament | 11 SWS |
| - ein Seminar und drei Hauptvorlesungen
im Neuen Testament | 11 SWS |
| - ein Seminar und vier Hauptvorlesungen
in Historischer Theologie | 14 SWS |

- | | |
|---|--------|
| - ein Seminar und drei Hauptvorlesungen
in Systematischer Theologie/Dogmatik | 11 SWS |
| - ein Seminar und zwei Hauptvorlesungen
in Systematischer Theologie/Ethik | 8 SWS |
| - drei Veranstaltungen
in Praktischer Theologie Homiletik/Liturgik
oder
Religionspädagogik/Katechetik
Seelsorge/Pastoraltheologie
oder
Kirchentheorie/Struktur- und
Rechtsfragen | 6 SWS |
| - eine Übung in Homiletik,
Religionspädagogik oder Seelsorge | 2 SWS |
| - ein Seminar und eine Hauptvorlesung
in Religionswissenschaft bzw.
Religionsgeschichte | 5 SWS |

2. Wahlpflichtfächer

Außerdem sind aus den Grenzgebieten der historischen, systematischen oder der praktischen Theologie eine Vorlesung und ein Seminar oder äquivalente Veranstaltungen im Umfang von fünf SWS zu besuchen. Für Wahlpflichtscheine, die in anderen Fachbereichen erworben wurden, gelten die dort gültigen Scheinvergabekriterien. Als Wahlpflichtfächer gelten u. a.:

- Missionswissenschaft
- Diakoniewissenschaft
- Konfessionskunde und Ökumenik
- Irenik
- Judaistik
- Orientalistik
- Archäologie
- Klassische Philologie
- Kunstwissenschaften
(einschließlich christlicher Kunst)
- Musikwissenschaften
(einschließlich Kirchenmusik)
- Rechtswissenschaften
(einschließlich Kirchenrecht)
- Wirtschaftswissenschaften
- Psychologie
- Gesellschaftswissenschaften
- Erziehungswissenschaften
- Geschichtswissenschaften

3. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

3.1 Vorlesungen

Die Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von grundlegenden wissenschaftlichen Inhalten und Methoden und von inhaltlichen und methodischen Spezialfragen.

1.03.1994

6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1. (kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)

Die Hauptvorlesungen (drei SWS) vermitteln einen Überblick über grundlegende inhaltliche Zusammenhänge und Problemdarstellungen aus den Fachgebieten sowie für das Weiterstudium erforderliche Kenntnisse.

3.2 Proseminare

Die Proseminare haben die Aufgabe, den Studierenden anhand konkreter Stoffe inhaltliche Grundkenntnisse und methodische Grundfertigkeiten zu vermitteln und durch Übung und Diskussion zu festigen.

3.3 Seminare

Die Seminare dienen der eigenständigen Erweiterung von Wissen und Problemhorizont, der intensiv methodisch geleiteten Auseinandersetzung mit bestimmten Problemhinsichten und der Bewährung der erarbeiteten Ergebnisse in der Diskussion.

3.4 Übungen

Die Übungen dienen der Erprobung erworbener Erkenntnisse und Fähigkeiten und der Aneignung praktischer Fertigkeiten, die für die spätere Berufsausübung wichtig sind.

3.5 Praxisprojekte

Die in Zusammenarbeit mit der EKHN veranstalteten Praxisprojekte dienen der Erkundung und Reflexion kirchlich-gesellschaftlichen Handelns und seiner Rahmenbedingungen.

4. Studienanteile an anderen Hochschulen, im theologischen Diplomstudiengang und Fernstudium

Das Studium für das (kirchlich-)theologische Examen in Evangelischer Theologie kann an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vollständig absolviert werden, wenngleich das Studium an nur einer Universität nicht empfohlen werden kann. Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung in Frankfurt oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und der Länge des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind. Die Entscheidung darüber, außer beim Kolloquium, liegt bei der jeweiligen kirchlichen Prüfungsbehörde. Äquivalente Studienleistungen am Institut für Theologie und Sozialethik der Technischen Hochschule Darmstadt können anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

Die Diplomvorprüfung in Evangelischer Theologie gilt als Zulassungsvoraussetzung für das Kolloquium.

Hinsichtlich des Fernstudiums von Sprachen gilt das oben unter II 1.1.4 Gesagte.

5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zu den Seminaren in den theologischen Fächern (vgl. I 1.1-5) kann nur zugelassen werden, wer die Proseminare in den entsprechenden Fächern erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Besuch des Proseminars im Alten Testament setzt den Nachweis der erforderlichen hebräischen Sprachkenntnisse, der Besuch des Proseminars im Neuen Testament den Nachweis der erforderlichen griechischen Sprachkenntnisse, der Besuch des Proseminars in Historischer Theologie den Nachweis der erforderlichen lateinischen Sprachkenntnisse, voraus (II 1.1.1 und 2).

6. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

An den Sprachkursen in Hebräisch und Griechisch, die in den Fachbereichen 6a und b abgehalten werden, können grundsätzlich nur Studierende teilnehmen, die für einen der theologischen Studiengänge mit dem Abschluß „Diplom“ oder 1. (kirchlich-)theologische Prüfung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität eingeschrieben sind. Andere Studierende können nur nach Maßgabe freier Plätze auf Antrag durch den Dekan des Fachbereichs 6a zugelassen werden.

7. Prüfungen

7.1 Kolloquium

Nach den kirchlichen Prüfungsordnungen haben alle Studierenden ein „Kolloquium“ von ca. 30 Minuten Dauer abzulegen, das eine Studienberatung und eine begleitende Kontrolle des Studienfortschritts verbindet. Für die Zulassung zum Kolloquium sind neben den Nachweisen der erforderlichen Sprachvoraussetzungen und der Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung sieben Leistungsscheine vorzulegen, die aufgrund von Leistungen aus dem Praxisprojekt, aus den Proseminaren, aus den Seminaren oder (bei Vorlesungen) aus einem Prüfungsgespräch erteilt werden (u. Ziff. 10.1.1).

Das Kolloquium selbst vollzieht sich als Bewertungsgespräch über die Schwerpunkte des bisherigen Studiums und über weiterführende Studienmöglichkeiten. Näheres ist in Anhang 2 geregelt, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

7.2 Erste (kirchlich-)theologische Prüfung

Nach dem Hauptstudium wird in der Regel die 1. (kirchlich-)theologische Prüfung bei einer evangelischen Landeskirche abgelegt, in deren Dienst der Student oder die Studentin treten möchten. Die Meldetermine sind in der Regel auf den Beginn des

Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt		7
MUF II		6.11.06a
		Herausgeber: Der Präsident
1.03.1994	6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1. (kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)	

Semesters festgelegt, nach dessen Ende der Bewerber oder die Bewerberin die Prüfung ablegen möchte. Näheres regeln die kirchlichen Prüfungsordnungen.

7.3 Bibelkundige Prüfung (Biblicum)

Eine bibelkundige Prüfung (20 Min.) ist in der Regel vor der Meldung zur 1. (kirchlich-)theologischen Prüfung beim zuständigen kirchlichen Prüfungsamt abzugeben. Bei der EKHN z. B. kann aber das Biblicum auch im Rahmen der 1. (kirchlich-)theologischen Prüfung abgelegt werden. Prüfungstermine und Meldefristen werden von den kirchlichen Prüfungsämtern bekanntgegeben. Es wird empfohlen, das Biblicum, wo möglich, während des Grundstudiums abzulegen. Bibelkundliche Übungen bietet der Fachbereich Evangelische Theologie an.

7.4 Prüfung in Philosophie (Philosophicum)

Eine mündliche Prüfung in Philosophie (20–30 Min.) ist Teil der ersten (kirchlich-)theologischen Prüfung. Je nach den landeskirchlichen Ordnungen kann oder muß sie als vorgezogene Prüfung abgelegt werden.

7.5 Sprachprüfungen

Ggf. die Sprachprüfungen nach Teil II, Ziffer 1.1.2 und 1.1.4 während des Grundstudiums.

8. Durchführung der Prüfungen

Auf wichtige Gesetze und Vorschriften der Prüfungsordnungen der Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über Einzelheiten der abzulegenden Prüfungen (Inhalte und Dauer der vorgezogenen Prüfungen – Biblicum und Philosophicum –; Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten (kirchlich-)theologischen Prüfung; die Anrechenbarkeit von Studienzeiten sowie von Studienleistungen; die Fristen für die Meldung zur ersten theologischen Prüfung; Ziel, Umfang und Art der ersten theologischen Prüfung; Ausgabe, Themenstellung und Abfassungszeit der vorzulegenden wissenschaftlichen Hausarbeit/Examensarbeit; die Wiederholung der ersten theologischen Prüfung oder nicht bestandener Einzelprüfungen) wird besonders hingewiesen.

Außerdem wird auf kirchliche Vorschriften verwiesen, die in der Regel besagen, daß zur ersten (kirchlich-)theologischen Prüfung im allgemeinen nur Studierende zugelassen werden können, die in der Liste der Theologiestudierenden der betreffenden Evangelischen Kirche geführt werden.

9. Abschluß

Das Pfarramtstudium wird mit der 1. (kirchlich-)theologischen Prüfung abgeschlossen. Nach bestandener Prüfung entscheidet die Kirchenleitung über die Eintragung der Studierenden in die Liste der Pfarramtskandidatinnen. Diese Eintragung ist

Voraussetzung für die Zulassung zur zweiten Phase der (praktischen) Ausbildung im kirchlichen Dienst. Studierende, die eine Hochschulprüfung in Evangelischer Theologie ablegen wollen, werden auf die Ordnung für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß Diplom-Theologe/in hingewiesen.

10. Leistungsnachweise

10.1 Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Voraussetzung für Prüfungen (allgemein):

Während des Studiums sind um der Prüfungsanforderungen der verschiedenen kirchlichen Prüfungsämter willen mindestens folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a) im Grundstudium

- ein Teilnahmechein über die Beteiligung an der Einführungsveranstaltung
- ein Teilnahmechein über die regelmäßige Teilnahme an der Orientierungsveranstaltung
- ein Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an dem Praxisprojekt
- ein Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Praxisseminaren
- fünf Leistungsscheine mit Benotung (Proseminar) aus den Fächern:
 - Altes Testament
 - Neues Testament
 - Historische Theologie
 - Systematische Theologie
 - Praktische Theologie
- zwei weitere Leistungsscheine über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen – soweit nicht durch obige Proseminarscheine abgedeckt – gemäß den Regelungen für das Kolloquium (s. Kolloquiumsordnung).

b) im Hauptstudium

- ein Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Alten Testament
- ein Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar im Neuen Testament
- ein Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Historischer Theologie
- ein Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Systematischer Theologie (Dogmatik)
- ein Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Systematischer Theologie (Ethik)
- drei Leistungsscheine über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen in Praktischer Theologie

In vielen Prüfungsordnungen ist ein Teil dieser Leistungsscheine als benotet verlangt.

Zu erbringen sind ferner:

- ein Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Philosophie

1.03.1994

6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie
(Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer
1. (kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)

– ein Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in Religionswissenschaft bzw. Religionsgeschichte

Als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums ist den kirchlichen Prüfungsämtern außerdem das Studienbuch vorzulegen. Studierende, die sich die Möglichkeit eines Diploms in Evangelischer Theologie offenhalten wollen, werden auf die weitergehenden Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität für das Diplomstudium und die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie hingewiesen.

10.2 Vergabe von Leistungsnachweisen

Die Vergabe von Leistungsnachweisen erfolgt unter folgenden Bedingungen: Sie können grundsätzlich nur nach regelmäßiger Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vergeben werden.

Grundlage für einen Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme können sein: Referat, Klausurarbeit, mündliches Prüfungsgespräch, Protokoll, Bericht, Übungsaufgabe u. ä.

Grundlage für einen Leistungsschein mit Benotung ist eine eigenständige wissenschaftliche Leistung, die in der Regel durch eine wissenschaftliche Hausarbeit, in Proseminaren durch eine Proseminararbeit nachgewiesen wird. In Ausnahmefällen werden Leistungsnachweise aufgrund der Teilnahme an Vorlesungen verbunden mit einem Prüfungsgespräch vergeben. Die Leiterinnen oder Leiter der Veranstaltungen legen grundsätzlich zu Semesterbeginn für die von ihnen betreuten Gruppen die jeweiligen Vergabekriterien der Leistungsnachweise fest und geben sie rechtzeitig bekannt. Bei Parallelveranstaltungen gelten gleiche Kriterien; die Vergabekriterien dürfen grundsätzlich während des Semesters nicht geändert werden.

10.3 Wiederholung des Leistungsnachweises

Nichtbestandene Leistungsnachweise können (frühestens) nach drei Monaten wiederholt werden. Ein mindestens mit „ausreichend“ (= 4) oder besser bewerteter Leistungsschein kann nicht wiederholt werden.

10.4 Form der Bescheinigung

Ein Muster der zu erwerbenden Bescheinigungen ist in Anhang I abgedruckt.

10.5 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwesen und bei Studienabbruch wird den Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt.

Der Antrag ist an den Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie zu richten; dem Antrag sind die von dem/der Studierenden erworbenen einzelnen Leistungsnachweise beizufügen.

11. Studienplan

Die folgenden Studienpläne stellen idealtypische Abläufe des Studiums dar. Verwendete Abkürzungen:

- Ü = Übung
- P = Proseminar
- S = Seminar
- V = Vorlesung: Vorlesungen mit drei Semesterwochenstunden (SWS) gelten als Hauptvorlesungen
- K = Sprachkurs
- Ko = Kolloquium

11.1 Beispiel eines Studienplanes (bei Vorlage aller Sprachvoraussetzungen)

Bezeichnung	Lehrform	Voraussetzung	Status u. Stundenzahl			Leistungsnachweise	Bemerkungen
			Pflicht	Wahlpfl.	Wahl		
1. Semester							
1. Einführungsveranstaltung	Ü	-	2	-	-	Teilnahmeschein	regelmäßige Teilnahme
2. Orientierungsveranstaltung	Ü	-	2	-	-	Teilnahmeschein	regelmäßige Teilnahme
3. Bibelkunde: Altes Testament	Ü	-	2	-	-	ggf. Leistungsschein sonst: Teilnahmeschein (III 7.3)	benotet zusammen mit Bibelkunde NT nach mündlicher Prüfung. erfolgreiche Teilnahme
4. Praxisprojekt (verschiedene Formen der Praxiserfahrung)	Ü	-	6	-	-	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme
5. Proseminar Historische Theologie	P	Latein- kenntn.	2	-	-	Leistungsschein	benotet
6. Proseminar Religionsphilosophie	P	-	2	-	-	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme
7. Religionswissenschaft bzw. Religionsgeschichte	V	-	-	3	-	-	-
2. Semester							
8. Proseminar Neues Testament	P	Griechisch- kenntn.	2	-	-	Leistungsschein	benotet
9. Bibelkunde: Neues Testament	Ü	-	2	-	-	ggf. Leistungsschein sonst: Teilnahmeschein (III 7.3)	benotet zusammen mit Bibelkunde AT nach mündlicher Prüfung. erfolgreiche Teilnahme
10. Historische Theologie: Kirchengeschichte I	V	-	-	3	-	-	-
11. Praktische Theologie: Seelsorge/Pastoraltheol.	V	-	-	3	-	-	-
12. Religionswissenschaftliches/ religionsgeschichtliches Seminar	S	-	-	-	2	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme
13. Praxisseminar I	S	-	2	-	-	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme
3. Semester							
14. Proseminar Altes Testament	P	Hebräisch- kenntn.	2	-	-	Leistungsschein	benotet
15. Neues Testament: Evangelien	V	-	-	3	-	-	-
16. Proseminar Systematische Theologie	P	-	2	-	-	Leistungsschein	benotet
17. Systematische Theologie: Dogmatik I	V	-	-	3	-	-	-
18. Praktische Theologie: Kirchentheorie/ Struktur- und Rechtsfragen	V	-	-	3	-	-	-
19. Praxisseminar II	S	-	2	-	-	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme
4. Semester							
20. Altes Testament: Pentateuch	V	-	-	3	-	-	-
21. Systematische Theologie: Ethik I	V	-	-	3	-	-	-
22. Proseminar: Praktische Theologie/ Religionspädagogik	P	-	2	-	-	Leistungsschein	benotet

1.03.1994

6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie
(Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1.
(kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)

Bezeichnung	Lehr- form	Voraus- setzung	Status u. Pflicht	Stundenzahl Wahlpfl. -Wahl	Leistungs- nachweise	Bemerkungen
23. Wahlpflichtfach aus theologischen Grenzgebieten (Einführung)	P/Ü/V		-	2-3		Schein nach den Bedingungen des Fachs
24. Philosophiegeschichte oder philosophische Grundbegriffe	V	-	-	3	-	-
5. Semester						
25. Altes Testament: Seminar (nach Wahl)	S	AT- Prosem.	-	2	-	ggf. Leistungsschein benotet
26. Geschichte Israels	V	-	-	3	-	-
27. Neues Testament: Neutestamentliche Zeitgeschichte	V	-	-	3	-	-
28. Historische Theologie: Kirchengeschichte II	V	-	-	3	-	-
29. Systematische Theologie: Dogmatik II	V	-	-	3	-	-
30. Systematische Theologie: Seminar in Ethik (nach Wahl)	S	Syst. Prosem.	-	2	-	ggf. Leistungsschein sonst: Leistungsschein benotet erfolgreiche Teilnahme
31. Religionsphilosophie: Konzeptionen oder Entwicklungen	S	Philos. Prosem.	-	2	-	Leistungsschein erfolgreiche Teilnahme
6. Semester						
32. Altes Testament: Einleitung	V	-	-	3	-	-
33. Neues Testament: Seminar (nach Wahl)	S	NT Prosem.	-	2	-	ggf. Leistungsschein sonst: Leistungsschein benotet erfolgreiche Teilnahme
34. Neues Testament: Einleitung	V	-	-	3	-	-
35. Historische Theologie: Kirchengeschichte III	V	-	-	3	-	-
36. Systematische Theologie: Seminar (nach Wahl)	S	System. Prosem.	-	2	-	ggf. Leistungsschein sonst: Leistungsschein benotet erfolgreiche Teilnahme
37. Systematische Theologie: Ethik II	V	-	-	3	-	-
38. Religionsphilosophie: Konzeptionen oder Entwicklungen	V	-	-	3	-	-
7. Semester						
39. Altes Testament: Psalmen oder prophetische Schriften	V	-	-	3	-	-
40. Neues Testament: Paulusbriefe	V	-	-	3	-	-
41. Historische oder Systematische Theologie: Theologiegeschichte I	V	-	-	3	-	-
42. Historische Theologie: Kirchengeschichte IV	V	-	-	3	-	-
43. Historische Theologie: Seminar (nach Wahl)	S	Hist- theol. Prosem.	-	2	-	Leistungsschein erfolgreiche Teilnahme
44. Praktische Theologie: Homiletik/Liturgik oder Religionspädagogik/ Katechetik	S	Prakt- theol. Prosem.	-	2	-	Leistungsschein ggf. erfolgreiche Teilnahme

Bezeichnung	Lehrform	Voraussetzung	Status u. Pflicht	Stundenzahl Wahlpfl.	Wahl	Leistungsnachweise	Bemerkungen
45. Wahlpflichtfach aus theolog. Grenzgebieten	V	-	-	3	-	Schein nach den Bedingungen des Fachs	
46. Religionswissenschaft/ Religionsgeschichte	V	-	-	3	-	-	
8. Semester							
47. Altes Testament: Theologie des AT	V	-	-	3	-	-	
48. Neues Testament: Theologie des NT	V	-	-	3	-	-	
49. Historische oder Systematische Theologie: Theologiegeschichte II	V	-	-	3	-	-	
50. Praktische Theologie: Übung nach Wahl	Ü	-	-	2	-	Leistungsschein Predigt- oder Unterrichts- entwurf oder Seelsorgeprotokoll	erfolgreiche Teilnahme
51. Praktische Theologie: Seelsorgelehre/Pastoral- theologie oder Kirchentheorie/ Struktur- und Rechtsfragen	Ü	-	-	2	-	ggf. Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme
52. Wahlpflichtfach aus theologischen Grenzgebieten	S	-	-	2	-	ggf. Schein nach den Bedingungen des Fachs	
53. Religionswissenschaft/ Religionsgeschichte	S	-	-	2	-	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme

11.2 Beispiel eines Studienplanes nur für das Grundstudium bei noch zu erwerbenden Sprachvoraussetzungen (Hauptstudium dann ähnlich wie oben).

Bezeichnung	Lehrform	Voraussetzung	Status u. Pflicht	Stundenzahl Wahlpfl.	Wahl	Leistungsnachweise	Bemerkungen
1. Semester							
1. Einführungsveranstaltung	Ü	-	2	-	-	Teilnahmeschein	regelmäßige Teilnahme
2. Orientierungsveranstaltung	Ü	-	2	-	-	Teilnahmeschein	regelmäßige Teilnahme
3. Bibelkunde: Altes Testament	Ü	-	2	-	-	ggf. Leistungsschein sonst: Teilnahmeschein (III 7.3)	benotet zusammen mit Bibelkunde NT nach mündlicher Prüfung. erfolgreiche Teilnahme
4. Praxisprojekt (verschiedene Formen der Praxiserfahrung)	Ü	-	6	-	-	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme
5. Religionswissenschaft/ Religionsgeschichte	V	-	-	3	-	-	
6. Griechischer Sprachkurs (Intensivkurs)	-	-	6	-	-	-	Prüfung nach dem 2. Semester
2. Semester							
7. Bibelkunde: Neues Testament	Ü	-	2	-	-	ggf. Leistungsschein sonst: Teilnahmeschein (III 7.3)	benotet zusammen mit Bibelkunde AT nach mündlicher Prüfung. erfolgreiche Teilnahme
8. Religionswissenschaft/ Religionsgeschichte	S	-	-	2	-	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme

MUF II

1.03.1994

6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie
(Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1.
(kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)

Bezeichnung	Lehrform	Voraussetzung	Status u. Pflicht	Stundenzahl	Wahlpfl.	Wahl	Leistungsnachweise	Bemerkungen
9. Praxisseminar I	S	-	2	-	-	-	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme
10. Historische Theologie: Kirchengeschichte I	V	-	-	3	-	-	-	-
11. Praktische Theologie: Seelsorge/Pastoraltheol.	V	-	-	3	-	-	-	-
12. Griechischer Sprachkurs (Intensivkurs)	-	-	1	-	-	-	Zeugnis	Prüfung am Semesterende
Gegebenenfalls Intensivkurs Hebräisch in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester mit abschließendem Hebraicum								
3. Semester								
13. Proseminar Altes Testament	P	Hebräisch-kennnt.	2	-	-	-	Leistungsschein	benotet
14. Neues Testament: Evangelien	V	-	-	3	-	-	-	-
15. Praktische Theologie: Kirchentheorie/ Struktur- und Rechtsfragen	V	-	-	3	-	-	-	-
16. Praxisseminar II	S	-	2	-	-	-	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme
17. Proseminar Religionsphilosophie	P	-	2	-	-	-	Leistungsschein	erfolgreiche Teilnahme
18. Lateinkurs im Fb 9	-	-	3	-	-	-	-	-
4. Semester								
19. Proseminar: Neues Testament	P	Griechisch-kennnt.	2	-	-	-	Leistungsschein	benotet
20. Systematische Theologie: Ethik I	V	-	-	3	-	-	-	-
21. Proseminar: Praktische Theologie (Religionspädagogik)	P	-	2	-	-	-	Leistungsschein	benotet
22. Wahlpflichtfach aus theologischen Grenzgebieten (Einführung)	P/Ü/V	-	-	3	-	-	Schein nach den Bedingungen des Fachs	-
23. Lateinkurs im Fb 9	-	-	3	-	-	-	Zeugnis Prüfung am Semesterende	-
5. Semester								
24. Altes Testament: Pentateuch	V	-	-	3	-	-	-	-
25. Proseminar Historische Theologie	P	Latein-kennnt.	2	-	-	-	Leistungsschein	benotet
26. Proseminar Systematische Theologie	p	-	2	-	-	-	Leistungsschein	benotet
27. Systematische Theologie: Dogmatik I	V	-	-	3	-	-	-	-
28. Philosophiegeschichte oder philosophische Grundbegriffe	V	-	-	3	-	-	-	-
weiter wie vorangehender Studienplan (Hauptstudium, ab 5. Semester)								

Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt		13
MUF II		Herausgeber: Der Präsident
6.11.06a		6.11.06a
1.03.1994	6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1. (kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)	

Teil IV: ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Studienberatung

1.1 Studienberatung des Fachbereichs Evangelische Theologie

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die von dem Fachbereich Evangelische Theologie in Zusammenarbeit mit der EKHN eingerichtete fachbezogene Studienberatung aufzusuchen. Alle Lehrenden und wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen des Fachbereichs und die durch Lehrauftrag mit der Beratung Beauftragten stehen dafür zur Verfügung.

1.2 Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.3 Empfehlung und Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird – zusätzlich zur obligatorischen Studienberatung und zum Kolloquium – insbesondere in folgenden Fällen dringend empfohlen:

- zu Beginn des 1. Semesters/Fachsemesters
- vor Eintritt in das Hauptstudium
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei erheblichen individuellen Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwesen

1.4 Orientierungsveranstaltung

Neben der individuellen Studienberatung und/oder der Gruppenberatung wird in Zusammenarbeit mit der EKHN in Verbindung mit der Studieneinführungsveranstaltung eine Orientierungsveranstaltung für Anfangssemester veranstaltet (Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis).

1.5 Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester erstellt der Fachbereich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Juni 1978 in der Fassung vom 28. Oktober 1987 (GVBl. I 1987 Nr. 18) hat der Fachbe-

reich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, die vorstehende Studienordnung beschlossen.

2.2 Geltungsbereich

2.2.1 Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des „Gesamtplans für die Ausbildung zum Pfarrerberuf“ (Reform der theologischen Ausbildung Bd. 12, Stuttgart 1977) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs. Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeit umfassend im Rahmen der Prüfungsordnungen.

Hinsichtlich der Lehrleistungen, die von anderen Fachbereichen im Rahmen dieser Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, haben die Fachbereiche den entsprechenden Regelungen zugestimmt, und zwar der Fachbereich 7 (Philosophie) durch Beschluß des Fachbereichsrats vom 8. Februar 1984; der Fachbereich 9 (Klassische Philologie und Kunstwissenschaften) durch Beschluß des Fachbereichsrats vom 15. Februar 1984; der Fachbereich 11 (Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften) durch Beschluß des Fachbereichsrats vom 8. Februar 1984.

Die Evangelische Kirche von Hessen und Nassau stellt die nach II 2.1 und 2.4 bzw. nach IV 1.1 und 1.4 erforderlichen Lehr- und Beratungsangebote bereit.

3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie der Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Prof. Dr. Georgi
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
in Frankfurt am Main

Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt		Herausgeber: Der Präsident	6.11.06a	14
MUF II				
1.03.1994	6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1. (kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)			

Anhang 1

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
FACHBEREICH EVANGELISCHE THEOLOGIE

Leistungsnachweis

Frankfurt am Main, den _____

- Fachwissenschaft
 Fachdidaktik

- Regelmäßige Teilnahme
 Leistungsschein über die erfolgreiche Teilnahme
 Leistungsschein mit Benotung

Frau/Herr stud. _____

hat im WS/SS 19 ____ an _____

(Veranstaltungsart)¹⁾

in _____

(Fach)²⁾

(Name des Dozenten/der Dozentin)

(Thema)

regelmäßig teilgenommen.

Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Grund des/der
schriftlichen Referats/Entwurfs/schriftlichen Arbeit/Klausur/mündlichen Prüfungsgesprächs _____

über _____ bestätigt.

Die Leistung wurde mit _____ bewertet.³⁾

Siegel

(Unterschrift)

- 1) Seminar
Proseminar
Übung
Hauptvorlesung
Praxisprojekt
usw.

- 2) Altes Testament
Neues Testament
Historische Theologie
Systematische Theologie
mit den Schwerpunkten:
- Dogmatik
- Ethik
Religionsgeschichte
Religionswissenschaft
Religionsphilosophie
Praktische Theologie
mit den Schwerpunkten:
- Religionspädagogik/Fachdidaktik
- Homiletik/Liturgik
- Seelsorge
- Struktur- und Rechtsfragen der Kirche

3) Notenskala: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4). Bei schlechteren Leistungen werden keine Scheine erteilt.

Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt		15
MUF II		Herausgeber: Der Präsident
6.11.06a		6.11.06a
1.03.1994	6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1. (kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)	

Anhang 2

Ordnung für das Kolloquium (Zwischenprüfung) im Studiengang Evangelische Theologie (Studium für das Pfarramt)

§ 1

Kolloquiumsbeauftragter

- (1) Für die Organisation des Kolloquiums und für die Zulassung der Studierenden sind aus dem Kreis der Professoren/innen des Fachbereichs Evangelische Theologie ein(e) Kolloquiumsbeauftragte(r) und ein(e) Stellvertreter/in zu benennen.
- (2) Für jeden Prüfungstermin bestellt der Kolloquiumsbeauftragte nach Absprache mit dem Fachbereichsrat Prüfer/in und Beisitzer/in.
- (3) Der Kolloquiumsbeauftragte entscheidet über die Zulassung zum Kolloquium (§ 3).
- (4) Der Kolloquiumsbeauftragte gibt die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer und Beisitzer durch Anschlag rechtzeitig bekannt.
- (5) Ablehnende Bescheide des Kolloquiumsbeauftragten sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 2

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Kolloquiumsbeauftragte bestellt aus der Zahl der für den jeweiligen Kolloquiumstermin genannten Prüfer und Beisitzer für jeden zugelassenen Bewerber/in einen Prüfer und einen Beisitzer gemäß § 1.2.

Der Bewerber kann einen Prüfer vorschlagen.

- (2) Prüfer sind grundsätzlich die Professoren/innen des Fachbereichs Evangelische Theologie.
- (3) Zu Beisitzern können auch promovierte Mitarbeiter/innen des Fachbereichs bestellt werden.
- (4) Der Beisitzer fertigt ein Kurzprotokoll über das Kolloquium an.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

- (1) mindestens zwei Semester an der Johann Wolfgang Goethe-Universität für Evangelische Theologie eingeschrieben war;

(2) ausreichende Lateinkenntnisse nachweisen kann (Näheres s. o. II.1):

(3) ausreichende Griechischkenntnisse nachweisen kann (Näheres s. o. II.1):

(4) ausreichende Hebräischkenntnisse nachweisen kann (Näheres s. o. II.1):

(5) an einer Orientierungsveranstaltung, der in Zusammenarbeit mit der EKHN veranstalteten Einführungsveranstaltung in das Studium der Evangelischen Theologie und an einer einführenden Studienberatung teilgenommen hat:

(6) je einen benoteten Leistungsschein aus zweien der drei Proseminare im Alten Testament, im Neuen Testament und in Historischer Theologie erworben hat:

(7) zwei weitere Leistungsscheine über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Philosophie bzw. Religionsphilosophie, Religionswissenschaft bzw. Religionsgeschichte erworben hat, soweit sie nicht durch die gemäß Abs. 6 vorgelegten Proseminare abgedeckt sind:

(8) die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem in Zusammenarbeit mit der EKHN veranstalteten Praxisprojekt und den dazugehörigen beiden Praxisseminaren vorlegt.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Kolloquiumsbeauftragten zu richten; dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Darstellung des Bildungsgangs (Studienbericht);
3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/in bereits ein Kolloquium in einem theologischen Studiengang an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat;
5. Angabe des Kandidaten zu dem gemäß § 1 Abs. 3 gewünschten Prüfer.

(2) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Kolloquiumsbeauftragte gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Kolloquiumsbeauftragte.

1.03.1994

6.11.06a Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie
(Studium für den Pfarrdienst) mit dem Abschluß einer 1.
(kirchl.-) theologischen Prüfung (ABl. 9/89, S. 697 ff.)

(4) Die Zulassung darf nur dann abgelehnt werden, wenn

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber das Kolloquium in einem theologischen Studiengang an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(5) Der Bewerber hat die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumsgespräch die Meldung zurückzuziehen.

§ 5

Durchführung und Bewertung des Kolloquiumsgesprächs

(1) Das Kolloquiumsgespräch besteht in der Regel aus zwei Schwerpunkten:

1. einer Rekapitulation des abgelaufenen Studiums und einer Formulierung des bisherigen Ertrags bzw. offener Fragen;
2. einer Erörterung möglicher zukünftiger Studenschwerpunkte unter Berücksichtigung der Studien- und Berufsperspektiven des Bewerbers.

(2) Die im Kolloquium erbrachte Leistung ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 6

Wiederholung des Kolloquiumsgesprächs

Ein nicht bestandenes Kolloquiumsgespräch kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Wird auch das zweite Kolloquiumsgespräch nicht bestanden, ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden. Ein entsprechender Bescheid ist durch den Kolloquiumsbeauftragten dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Bescheinigung

(1) Über das bestandene Kolloquium ist innerhalb von vier Wochen eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Ein Duplikat wird in den Akten des Fachbereichs Evangelische Theologie verwahrt.

(2) Ist das Kolloquium nicht bestanden, erteilt der Kolloquiumsbeauftragte dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der gegebenenfalls auch den Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung enthält.

Prof. Dr. Georgi
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
in Frankfurt am Main